

GZ: A 8/4-834/2001

Graz, am 22.9.2005  
Mag. Glauninger/TotzOeverseepark, KG Gries  
Anmietung von der Familie Polsterer  
ab 1.11.2005 auf unbestimmte Zeit  
Antrag auf ZustimmungVoranschlags- Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:  
-----

An den

## **Gemeinderat**

Im Bezirk Gries zwischen der Oeverseegasse und dem Mühlgang bzw. den Geriatriischen Gesundheitszentren liegt der Oeverseepark, welcher mit Bestandvertrag vom 6.10.1995 befristet auf 10 Jahre, also bis 31.10.2005 von der Familie Polsterer als Parkanlage angemietet wurde. Der jährliche wertgesicherte Bestandzins beträgt derzeit € 202.951,14. Im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 ist der Bestandgegenstand als Vorbehaltsfläche „Öffentliche Parkanlage“, ersatzweise Nutzung WA 0,3-1,2 ausgewiesen. Im Hinblick auf den jährlich zu leistenden Bestandzins wurden mit der Familie Polsterer auch Gespräche über einen allfälligen Ankauf der Parkanlage durch die Stadt geführt. Die Familie Polsterer als Grundeigentümer lehnt jedoch einen Verkauf ihrer Liegenschaft ausdrücklich ab. Es konnte jedoch nach Verhandlungen mit der Fam. Polsterer ein Neuabschluss des bisherigen Bestandvertrages für die rund 20.000 m<sup>2</sup> große Parkanlage, vorbehaltlich eines Organbeschlusses, vereinbart werden.

Die Bestandgeber geben der Stadt Graz die Parkanlage wiederum ab 1.11.2005 auf unbestimmte Zeit in Bestand. Es wurde vereinbart, dass beide Vertragsteile diesen Vertrag unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufkündigen können. Die Bestandgeber verzichten jedoch auf die Dauer von 5 Jahren auf die Geltendmachung ihres Kündigungsrechtes.

Als jährlicher Bestandzins wurde ein Betrag von € 203.000,-- wertgesichert festgelegt (€ 10,17/m<sup>2</sup>).

Zweck dieses Bestandverhältnisses ist der Weiterbestand eines öffentlichen Parkes durch die Bestandnehmerin. Bauten sowohl für das Geriatriische Krankenhaus der Stadt Graz, als auch für andere Zwecke sind ausgeschlossen.

Ebenso ist die Anlage von festen Sport- und Tennisplätzen (ausgenommen 2 Fußballtore und Fangnetze) und dgl. nicht gestattet und kann der Bestandgegenstand auch keiner generellen, direkten Sportnutzung zugeführt werden. Ausgenommen hiervon ist die Anlage von Laufbahnen für Zwecke der benachbarten Schulen.

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, den Bestandgegenstand auf ihre Kosten als öffentliche Parkanlage auszugestalten, zu pflegen und zu betreuen. Die Bestandnehmerin ist während der Bestandsdauer auch berechtigt, Kunstwerke im Park aufzustellen, was von den Bestandgebern ausdrücklich angeregt wurde. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich außerdem ausdrücklich keine Namensnennungen im Park oder von Wegflächen vorzunehmen.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses verpflichtet sich die Bestandnehmerin den Bestandgegenstand der Bestandgeberin geräumt und in demselben Kulturzustand in welchem sie ihn übernommen hat, zu übergeben (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes – Ackerflächen). Die Bestandgeber können jedoch wahlweise von der Bestandnehmerin die Belassung des Zustandes zum Zeitpunkt der Beendigung des Bestandverhältnisses, ohne Anspruch auf eine Entschädigung, zur Gänze oder in bestimmten Teilen, verlangen.

Die Bestandnehmerin hat dafür zu sorgen, dass keine Rechte Dritter, wie Wegerechte, Durchfahrtsrechte, Durchgangsrechte usw. begründet werden können. Es sind daher von der Bestandnehmerin auf deren Kosten bei den Eingängen Tafeln anzubringen die besagen, dass das Recht der öffentlichen Benützung nur auf die Dauer des Bestandvertrages besteht.

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich weiters sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung des Bestandgegenstandes allenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen auf ihre Kosten und Gefahr zu erwirken, wobei, falls erforderlich, die Bestandgeber die entsprechende Ansuchen und Unterlagen als grundbücherliche Eigentümer des Bestandgegenstandes mit unterfertigen.

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich auf die Dauer des Bestandverhältnisses die öffentliche Gehsteigfläche entlang der Oeverseegasse, soweit sie an den Bestandgegenstand angrenzt, entsprechend den Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. zu warten und zu betreuen und zwar insbesondere im Winter von Schnee und Eis freizuhalten, sowie regelmäßig zu bestreuen und die Bestandgeber aus dem vorgenannten Titel völlig schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche mit der Unterfertigung und Vergebührung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Bestandnehmerin. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Es wird daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 91/2002, der

## A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz nimmt von den Eigentümern der Liegenschaft EZ 116, KG Gries, Frau Dkfm. Christiane Polsterer, Herrn Ing. Ernst Polsterer, Frau Ing. Elisabeth Tree, Frau Katharina Polsterer-Kirsch und Verlassenschaft nach Frau Dkfm. Maria Polsterer, ein rund 20.000 m<sup>2</sup> großes Areal der EZ 116, im beiliegenden Lageplan grün eingezeichnet, ab 1.11.2005 auf unbestimmte Zeit, zu den Bedingungen der im Anhang beigelegten Vereinbarung in Bestand. Der jährliche Bestandzins beträgt €203.000,- und ist wertgesichert. Für das Jahr 2005 beträgt der aliquote Bestandzins €33.833,34 und wurde im Budget der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr Vorsorge getroffen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

<b>Der A 8 / 3, mit dem Ersuchen um Kontierungsprüfung :</b>		A 8 / 3, eingelangt am
<b>Reserviert wurden</b>		
<input style="width: 90%;" type="text"/>	FIPOS	Lfd. Nr. <input style="width: 90%;" type="text"/>
Reservierende Dienststelle <input style="width: 80%;" type="text"/>	Reservierung, am	Der / Die BearbeiterIn:
A 8 / 3, Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:	Rechnungskontrolle:
<b>Prüfung - Wirtschaftsinspektorat</b>	Graz, am	Der / Die BearbeiterIn:

<b>Der A 8, zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten für Finanzen:</b>	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE	<b>G e s e h e n ! Der Finanzreferent :</b>  am  Graz, am

Mag. Abt. 8      Rückgelangt am:

Mag. Abt.      Rückgelangt am:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

**Beschlussdetails**  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....